

Bebauungsplanaufstellung

**„Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße
/Dekan-Martin Straße, “
Stadt Neuenburg am Rhein,**

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung

schützenswerter Arten

(Vorabschätzung)

Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg a. Rhein

Verfasser: Freiraum und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 24.11.2016 Sommerhalter

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Gebietsbeschreibung	4
3. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	4
4. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	7
5. Zusammenfassung	7

Bildanhang

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund zeitlicher Aspekte des Planverfahrens und aufgrund der sehr überschaubaren Habitatstrukturen im innerörtlichen Bereich von Neuenburg als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit einer Geländebegehungen im November 2016 durchgeführt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2. Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet mit einer Gesamtgröße von 1,02 ha ist geprägt durch bestehende städtische Bebauung, Erschließungsstraßen und versiegelten Plätze sowie offener Rohbodenfläche im Bereich einer bestehenden Ausgrabungsstätte. Bei den Gärten und kleinflächigen Grünanlagen im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flächen, die mit Staudenrabatten versehen und mit Sträuchern und Bäumen durchgrünt sind, wobei fremdländische Arten und Kulturarten überwiegen. Entlang der Metzgerstraße finden sich wenige jüngere Laubbäume.

Ausgewiesene naturschutzwürdige Flächen mit nationalem oder europäischem Status (NSG, Natura 2000) liegen weit entfernt und haben keine funktionsräumliche ökologische Beziehung zum Gebiet.

Die Biotopstrukturen im oder unmittelbar am Untersuchungsgebiet sind von ihrer Ausprägung, Lage und Ausstattung am ehesten für siedlungsnah Ubiquisten geeignet.



Abb. Lageplan mit Luftbild

3. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung der Fläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt unter Berücksichtigung des **Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg ZAK** und auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung des Büro FLA Wermuth im November 2016.

Potenzialabschätzung Insekten

ARTENSCHUTZFACHLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

Seite 5 von 9

Die kleinflächigen Gärten und intensiv genutzten Grünflächen im Planungsgebiet stellen suboptimale Lebensräume für häufig vorkommende Insektenarten dar.

Die Stadt Neuenburg am Rhein besitzt eine besondere Schutzverantwortung für Arten der Insektengruppen Heuschrecken, Tagfalter/Widderchen, Wildbienen und Laufkäfer, deren natürlicher Lebensraum vor allem in der Trockenaue liegt und damit zu weit von diesen wenig geeigneten, stark anthropogen überformten Lebensräumen im Zentrum von Neuenburg entfernt sind.

Potenzialabschätzung Reptilien

Für die Artengruppe **Reptilien**, welche für die vorkommende Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes im ZAK genannt ist, z.B. die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**, erscheint das Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Bebauung in innerstädtischer Lage und fehlender Habitate (Steinhaufen, Gebüsche mit Saumbiotopen, Besonnungsplätzen) ungeeignet zu sein. Auch das Vorkommen der **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) kann in diesem stark frequentierten innerstädtischen Bereich mit fehlenden Nahrungshabitaten weitgehend ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Zauneidechsen und Mauereidechse konnten im direkten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Potenzialabschätzung Vögel

Schützenswerte Vogelarten nach dem ZAK, welche auf anthropogene Habitatstrukturen, wie unbewohnte Gebäude, Ställe, Dachböden etc. vorkommen könnten, wie z.B.

Alpensegler *Apus melba*

Mehlschwalbe *Delichon urbicum*

Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

Weißstorch *Ciconia ciconia*

scheiden wegen des Fehlens von Ställen und der Zugänglichkeit der Gebäude für Tierarten von außen im Gebiet höchstwahrscheinlich aus. Zudem sind die Gebäude dauerhaft von Menschen bewohnt und bewirtschaftet.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, mit angrenzenden stark befahrenen Straßen wirken Lärm, Licht und sonstige Störeffekte auf das Planungsgebiet ein.

Geeignet ist das Gebiet daher überwiegend für solche Arten, die keine hohen Ansprüche an die Umgebung stellen und deren Lebensraum weitgehend auf Gehölzstrukturen und Gärten der Siedlungen beschränkt bleibt. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um weitverbreitete Arten des Siedlungsbereiches, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink oder Rotkehlchen handelt.

ARTENSCHUTZFACHLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

Seite 6 von 9

Aufgrund der innerstädtischen Lage mit den geschilderten Störwirkungen und des Fehlens von geeigneten Bruthabitaten im Planungsgebiet ergeben sich daher keine Hinweise auf wertgebende Vogelarten des ZAK, Rote-Liste-Arten oder Anhang IV-FFH-Arten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Potenzialabschätzung Fledermäuse

Folgende Arten sind im ZAK gelistet:

Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Graues Langohr	Plecotus austriacus
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
Großes Mausohr	Myotis myotis
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus

Darüber hinaus sind weitere Arten in Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt:

Braunes Langohr	Plecotus auritus
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii
Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

Das Gebiet selbst besitzt kaum Lebensraumpotenziale für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, da die wenigen Bäume im Planungsgebiet zu jung sind und / oder augenscheinlich keine Höhlungen aufweisen (Wochenstuben in Baumhöhlen). Es konnten bei den Begehungen keine Höhlen festgestellt werden, jedoch kann das Vorhandensein solcher Strukturen aufgrund der teilweise schlechten Einsehbarkeit der Baumkronen nicht völlig ausgeschlossen werden.

ARTENSCHUTZFACHLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

Seite 7 von 9

Für gebäudebewohnende Fledermäuse erscheinen die bestehenden Gebäude ohne geeignete Dachstühle und Keller mit Einfluglöchern oder Mauerspaltan kaum geeignet. Lediglich die an den Gebäuden angebrachten Rolllädenkästen könnten als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse dienen. Hinweis auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen (lebende oder tote Tiere, Kotstellen) konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

In den Sommermonaten ist das Vorkommen von Einzeltieren in kleinen Spalten, z.B. in Rollläden nicht auszuschließen. Kotreste oder andere Hinweise konnten nicht gefunden werden.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (Höhlenbäume, Zugang zu Dachstühlen etc). kann dem Gebiet keine essentielle Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse (Wochenstuben, Winterquartier) zugesprochen werden.

4. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen weist die Fläche keine essentielle Bedeutung für wertgebende Arten im Gebiet auf. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Vorkommen von Einzeltieren (Fledermäuse) an kleinen Spalten an der Außenfassade (z.B. Fensterläden) in den Sommermonaten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Sofern Gebäude in den Wintermonaten abgerissen werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren ausgeschlossen werden. Sollten Gebäude im Sommer abgerissen werden, so sind die Außenfassaden im Vorfeld von einem Fachmann auf Tiere zu untersuchen.

Für die ubiquitären Arten, vor allem Vögel und Fledermäuse sollten auf generelle Schutzmaßnahmen z.B. bei Fällung einzelner Bäume, durch Rodung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar geachtet werden. Vor dem Fällen ist der Baum hinsichtlich vorhandener potenzieller Fledermausquartiere und auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

5. Zusammenfassung

Artenschutzfachlich sind wegen der gegebenen Verhältnisse keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Aus den dargestellten Gründen sind für die genannten Artengruppen keine weitergehenden artenschutzfachlichen Untersuchungen im Gebiet erforderlich.

Das Gebiet besitzt höchstwahrscheinlich keine Relevanz im Hinblick auf einzelne geschützte Tierarten oder den Artenschutz allgemein.

Bildanhang



Abb. 2 Ausgrabung zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße



Abb. 3 Schlüsselstraße



Abb. 4 Metzgerstraße



Abb. 5 Blick von der Dekan Martinstraße